

## WAS...

**bedeutet BEM?** Das Betriebliche Eingliederungsmanagement, kurz BEM, umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind.

## WOZU...

**dient das BEM?** Die Vorschriften zur Prävention in § 84 Sozialgesetzbuch (SGB) IX schreiben dem Arbeitgeber das Betriebliche Eingliederungsmanagement als gesetzliche Regelung vor. Das Ziel ist, Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz von Beschäftigten zu erhalten.

## WANN...

**kommt es zu einem BEM?** Ein BEM wird angeboten, wenn Beschäftigte länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt innerhalb der letzten 12 Monate arbeitsunfähig waren. Das BEM ist freiwillig und gilt für alle Beschäftigten.

## WER...

**muss handeln?** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Initiative für ein BEM-Verfahren zu übernehmen. Im Kirchenkreis Göttingen heißt das, dass die jeweilige Dienststellenleitung die krankheitsbedingten Fehltage dokumentiert und der hauptamtlichen BEM-Kraft im Kirchenkreisamt meldet. Sind innerhalb von 12 Monaten, sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit überschritten, sendet die hauptamtliche BEM-Kraft der/dem betroffenen Beschäftigten eine Einladung zum BEM-Verfahren.

## WER...

**ist beteiligt am BEM?** Das BEM-Team besteht aus:

- der/dem **direkten Vorgesetzten** oder einer vom Anstellungsträger benannten Person
- einer **fachkundigen BEM-Person** des Arbeitgebers in beratender Funktion
- der **Mitarbeitervertretung**

*Bei schwerbehinderten Beschäftigten wird noch die Vertrauensperson der Schwerbehinderten beteiligt.*

## WAS...

**wird dokumentiert?** Alle am BEM Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. In die allgemeine Personalakte wird das Angebot zum BEM-Verfahren, Ihr Einverständnis bzw. Ihre Ablehnung und ggf. der Maßnahmenplan aufgenommen. Alle weiteren Dokumente im BEM-Verfahren werden in einer gesonderten Akte bei der hauptamtlichen BEM-Kraft unter Verschluss aufbewahrt und nach 3 Jahren vernichtet.

## WO...

**finde ich noch weitere Informationen zum BEM?** Nähere Informationen zum BEM finden Sie auf den Seiten der Mitarbeitervertretung ([www.mav-goettingen.de](http://www.mav-goettingen.de)) und des Kirchenkreises Göttingen ([www.kirchenkreis-goettingen.de](http://www.kirchenkreis-goettingen.de)), sowie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([www.bmas.de](http://www.bmas.de)) unter: Themen/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz



Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis Göttingen  
Auf dem Hagen 23 - 37079 Göttingen



0551 / 54763-12



0551 / 54763-15



[info@mav-goettingen.de](mailto:info@mav-goettingen.de)

# BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGS-MANAGEMENT im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen



Die Teilnahme am BEM ist freiwillig.

Ev.-luth. Kirchenkreis  
**GÖTTINGEN**



## Ziele des BEM:

- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren erkennen und abstellen
- Überwinden aktueller Arbeitsunfähigkeit
- Vorbeugen erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Verschlimmerung bereits bestehender Erkrankung/Behinderung abwenden
- Eingliederung entsprechend den Leistungsmöglichkeiten der Betroffenen
- Erhalt und Sicherung des Arbeitsverhältnisses

## Das BEM-Verfahren im Überblick

### Kontaktaufnahme

Die betroffenen Beschäftigten werden von der hauptamtlichen BEM-Kraft angeschrieben, über das BEM informiert und zu einem persönlichen **Info-Gespräch** mit der Mitarbeitervertretung eingeladen.

Vielleicht haben Sie aber bereits genügend Informationen zum BEM und kommen gleich zum **Erstgespräch**.

Bei Ihnen liegt dann die Entscheidung, ob Sie ein BEM möchten, es nicht notwendig ist oder Sie es ablehnen. Sie haben auch während der Gespräche jederzeit die Möglichkeit das BEM-Verfahren zu beenden.

### Infogespräch

Noch außerhalb des BEM-Verfahrens bietet die Mitarbeitervertretung ein Infogespräch an. Hier wird Ihnen das BEM-Verfahren erklärt und Ihre Fragen werden beantwortet.

Am Ende des Infogesprächs entscheiden Sie, ob es zu einem BEM-Verfahren kommt oder nicht.

### 1 Erstgespräch

Mit dem Erstgespräch beginnt das BEM-Verfahren. Das Erstgespräch hat folgende Inhalte:

- Gründe für die Arbeitsunfähigkeit ermitteln
- krankmachende Arbeitsbedingungen erkennen
- Lösungsansätze entwickeln und die betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigen
- Besprechung Ihrer Wünsche und Befürchtungen
- Beratung über die Hinzuziehung weiterer Personen für die Fallbesprechung

## 2 Fallbesprechung

Inhalt der Fallbesprechung:

- detaillierte Informationen über die krankheitsbedingten Einschränkungen ermitteln,
- über in Betracht kommende Maßnahmen für einen gesundheitsverträglichen Arbeitsplatz sprechen,
- betriebliche Möglichkeiten zur Eingliederung prüfen und einen Plan für das weitere Vorgehen vereinbaren.

## 3/4 Folge- bzw. Abschlussgespräch

Inhalt des Folge- bzw. Abschlussgesprächs:

- der aktuelle Gesundheitszustand der/des Beschäftigten
- mögliche Ursachen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Maßnahmenplan überprüfen oder evtl. erweitern
- Erfahrungen in der Umsetzung des Maßnahmenplanes besprechen

Wenn im Folgegespräch festgestellt wird, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, wird das Folge- zum Abschlussgespräch. Mit dem Abschlussgespräch wird das BEM-Verfahren abgeschlossen und positive als auch negative Rückmeldungen werden dokumentiert.

## Ende des BEM

Mit dem Abschlussgespräch ist das BEM abgeschlossen, wenn die vorher definierten Ziele und Aufgaben erreicht wurden bzw. einvernehmlich festgestellt wurde, dass sich diese nicht erreichen lassen. Ein erneutes BEM ist möglich - sofern die genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

